

Satzung des Dorfvereins Koldingen

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Dorfverein Koldingen“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 30982 Pattensen, Stadtteil Koldingen.
- 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

§ 2

Geschäftsjahr

- 2.0 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Zweck des Vereins ist
 - 3.2.1 Heimatpflege und Heimatkunde
 - 3.2.2 Naturschutz- und Landschaftspflege sowie
 - 3.2.3 Tierschutz
- 3.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 3.3.1 Erhalten und Betreiben von heimatlichem Brauchtum bspw. durch Förderung lokaler Traditionen (z.B. Maibaum), Aufarbeitung der Dorfgeschichte
 - 3.3.2 Erhalt der ländlichen Dorfstruktur
 - 3.3.3 Beteiligung an kulturellen, sportlichen und kirchlichen Veranstaltungen im hiesigen Raum durch personelle Unterstützung und Aufruf zu ehrenamtlicher Beteiligung
 - 3.3.4 Förderung des Gemeinwesens und des Gemeinschaftsgefühls der Einwohner von Koldingen durch regelmäßige Treffen und Zusammenkünfte
 - 3.3.6 Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Gestaltung und Belebung von bestehenden Gemeinschaftsräumen, -flächen und Treffpunkten
 - 3.3.7 Förderung von Maßnahmen des örtlichen Naturschutzes, beispielsweise durch Unterstützung und Pflege der bestehenden Grünflächen und

- Baumbestände, Anlegen neuer Grünflächen, insbesondere mit Blick auf den Schutz der Artenvielfalt und den Schutz gefährdeter Tier- und Insektenarten
- 3.3.8 Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der (vorgenannten) steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO).
 - 3.3.9 Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO).
- 3.4. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

- 4.0 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.2 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die dem Zweck des Vereins dienen wollen und die Vereinssatzung anerkennen; insbesondere Personen, die in Koldingen wohnen, wohnhaft waren oder auf andere Weise dem Dorf gegenüber verbunden sind.
- 6.2 Der Mitgliedschaftsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet nach billigendem Ermessen über die Aufnahme eines Mitglieds. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 6.3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 7.2 Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 8.1.1 Austritt
 - 8.1.2. Ausschluss
 - 8.1.3. Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - 8.1.4. Auflösung der juristischen Person
- 8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Beiträge

- 9.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

- 9.2 Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.
- 9.3 Einzelheiten können im Rahmen einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 10.1 der Vorstand
10.2 die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertretenden, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Nach funktionsbezogenem Bedarf können Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 11.2 Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
- 11.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Geschäftsjahr wird der stellvertretende Vorstand für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 11.5 Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.
- 11.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer, der/des Ausgeschiedenen.
- 11.7 Die Haftung des Vorstands ist im Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 11.8 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 11.8.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- 11.8.2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 11.8.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 11.8.4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - 11.8.5. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- 11.9 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 11.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Diese werden protokolliert.
- 11.11 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren formlos erklären. Per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 11.12 Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- 12.1.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - 12.1.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und des Kassenprüfers
 - 12.1.3 Entlastung des Vorstandes
 - 12.1.4 Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - 12.1.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - 12.1.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 12.1.7 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- 12.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 12.3 Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Anschrift erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- 12.4 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor den angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 12.7 Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht ausgeübt werden.
- 12.8 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.9 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 12.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13

Kassenprüfer

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Im ersten Geschäftsjahr wird einer der Kassenprüfer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2 Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 14.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pattensen, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort Koldingen zu verwenden hat.

Koldingen, den 21.08.2019